



**ZULETZT GEÄNDERT 04/2026**  
– 13. Sitzung des LSV-Vorstandes

## ***Geschäftsordnung des LSV-Vorstandes***

### **§1 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der LSV-Vorstand tagt zweiwöchentlich, jeweils eine Sitzung findet in Präsenz statt, die folgende ist digital durchzuführen. Der GeVo kann ausnahmsweise anders geplante Sitzungen entweder in Präsenz oder digital einberufen, wenn dringende Umstände ein Treffen in Präsenz notwendig oder überflüssig machen. Er kann Sitzungen ausfallen lassen, sofern nicht drei Mitglieder des LSV-Vorstandes verlangen, dass die Sitzung stattfindet.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn per Mail sowie unter Bekanntgabe einer Tagesordnung und ist an alle Mitglieder des LSV-Vorstandes sowie die Landesverbindungslehrkraft zu übersenden.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden auf Verlangen des LSS oder dreier Mitglieder des LSV-Vorstandes statt. Die Ladefrist beträgt 24 Stunden.
- (4) Die Vorstandssitzungen sollen nicht länger als vier Stunden dauern.
- (5) Die Landesverbindungslehrkraft ebenso wie die beratenden Mitglieder des LSV-Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme nach §5 Abs. 1 teil.
- (6) Über die Zulassung von Gästen und Revidierungen dieser beschließt der LSV-Vorstand auf Antrag eines seiner Mitglieder.
- (7) Der/die LSS leitet die Sitzungen des LSV-Vorstandes und schlägt eine Tagesordnung vor, die als beschlossen gilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Erhebt sich Widerspruch, beschließt der LSV-Vorstand über die Tagesordnung. Er/sie ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Er/sie kann diese Aufgaben einem/einer Fachkoordinator\*in übertragen. Ist der/die LSS an der Leitung einer Sitzung verhindert, finden die Vorschriften nach §8 Anwendung.
- (8) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, Ordnungsrufe zu erteilen.
- (9) Bei drei oder mehr erhaltenen Ordnungsrufen pro Tagesordnungspunkt kann die betroffene Person bis zum Ende des Tagesordnungspunktes von der Sitzung ausgeschlossen werden.

### **§2 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt die Sitzungsleitung vorrangig das Wort. Das Mitglied des LSV-Vorstandes zeigt einen Geschäftsordnungsantrag durch das Heben beider Hände an. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen eine Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.

- (2) Die Zulässigen Anträge zur Geschäftsordnung sind nicht nur:
  1. Schließung der Rednerliste,
  2. Schluss der Debatte,
  3. Festlegung der Redezeit für einen bestimmten Punkt der Tagesordnung,
  4. Änderung der Tagesordnung,
  5. Unterbrechung der Sitzung für eine bestimmte Zeit,
  6. Schriftliche Führung einer Rednerliste für den Tagesordnungspunkt,
  7. Durchführung eines Stimmungsbildes,
  8. Vertagung der Sitzung.
- (3) Über die Zulassung von im Abs. 2 nicht genannten Anträgen an die Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.
- (4) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine formale oder inhaltliche Gegenrede, so ist dieser angenommen. Erhebt sich Gegenrede, so kann der/die Erhebende in 30 Sekunden die inhaltliche Gegenrede begründen, der/die Antragssteller\*in erhält 30 Sekunden zur Erwiderung. Im Anschluss beschließt der LSV-Vorstand über den Antrag.
- (5) Über die Vertagung nach Nr. 8 wird jedenfalls abgestimmt, sie bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§3 Umlaufbeschlüsse**

- (1) Auf Verlangen jedes Mitgliedes des LSV-Vorstandes hat der GeVo über einen Antrag oder eine Frage einen Umlaufbeschluss durchzuführen. Der Umlaufbeschluss endet nach 24 Stunden oder sobald eine Mehrheit Zustimmung oder Ablehnung ergibt.
- (2) Der LSS versagt die Durchführung eines Umlaufbeschlusses, wenn er oder drei Mitglieder des LSV-Vorstandes die Beratung des Gegenstandes des Umlaufbeschlusses in einer Vorstandssitzung verlangen.
- (3) Umlaufbeschlüsse über Entscheidungen nach §14 Abs. 3-5 der Satzung oder nach §7 der Wahlordnung sowie Anträge nach §16 Abs. 3 sind unzulässig.

### **§4 Klausurtagungen**

- (1) Klausurtagungen sind Zusammenkünfte des LSV-Vorstandes von längerer Dauer, die der Beratung von Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung oder einer Angelegenheit, die einer besonderen Beratung bedarf, dienen. Zur Vorbereitung eines Landeschüler\*innenparlamentes sowie zur Einarbeitung der neu gewählten Mitglieder\*innen des LSV-Vorstandes und Konstituierung des LSV-Vorstandes nach einem wählenden LSP, soll stets eine Klausurtagung stattfinden.
- (2) Während eines Schuljahres muss der LSV-Vorstand wenigstens zwei Klausurtagungen durchführen.
- (3) Über die Durchführung einer Klausurtagung beschließt der Vorstand unter Festlegung eines Anlasses. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach §1.

## **§5 Beratende Mitglieder**

- (1) Beratende Mitglieder unterstützen den LSV-Vorstand in der Ausübung seiner Tätigkeiten und entlasten die ordentlichen Mitglieder des LSV-Vorstandes in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie besitzen Rederecht während der Sitzungen und Klausurtagungen des LSV-Vorstandes, jedoch kein Stimmrecht im LSV-Vorstand und auch sonst nicht die Rechte eines ordentlichen Mitglieds des LSV-Vorstandes, sofern sie ihnen nicht ausdrücklich zugewiesen werden.
- (2) Der GeVo schlägt dem LSV-Vorstand eine Person zur Berufung als beratendes Mitglied vor, wenn ihre persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten der Erledigung der Aufgaben des LSV BS SH zuträglich sind.
- (3) Nach Berufung durch den LSV-Vorstand muss unverzüglich ein Umlaufbeschluss zur Bestätigung durch die Delegierten durchgeführt werden.
- (4) Beratende Mitglieder dürfen keine Aufgaben in der Außenvertretung wahrnehmen, über Ausnahmen entscheidet der GeVo im Benehmen mit dem LSV-Vorstand.

## **§6 Richtlinienkompetenz des LSS**

- (1) Der/die LSS bestimmt, für alle Mitglieder\*innen des LSV-Vorstandes verbindlich, Richtlinien der inneren und äußeren Arbeit des LSV-Vorstandes. Alle Mitglieder\*innen des LSV-Vorstandes, insbesondere die stellv. LSS, verwirklichen die Richtlinien in ihrer Arbeit selbstständig. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des/der LSS einzuholen.
- (2) Der/die LSS hat das Recht und die Pflicht, die Umsetzung der Richtlinien sicherzustellen.

## **§7 Unterrichtung im Vorstand**

- (1) Der/die LSS unterrichtet den Vorstand laufend über die wesentlichen Aspekte seiner Arbeit, insbesondere berichtet er/sie über die Veranstaltungen die er/sie besucht und die Termine, die er/sie wahrgenommen hat.
- (2) Die Fachkoordinator\*innen sowie die Bundesdelegierten unterrichten den/die LSS über alle wesentlichen Erkenntnisse, Entscheidungen und den Stand ihrer Arbeit. Im Falle von in der Außenvertretung besonders wirksamen Vorgängen ist seine Genehmigung einzuholen.
- (3) Die Referenten unterrichten ihren jeweiligen Fachkoordinator\*in selbstständig laufend über den Stand der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Aufgaben in der Außenvertretung nehmen sie in ständiger Rücksprache mit dem jeweiligen Fachkoordinator\*in wahr.

## **§8 Stellvertretung des/der LSS**

- (1) Ist der/die LSS an der Wahrnehmung seiner/ihrer Amtsgeschäfte gehindert, so übernimmt ein von ihm bestimmte\*r stellv. LSS oder mangels einer solcher Bestimmung ein vom LSV-Vorstand bestimmte\*r stellv. LSS die Amtsgeschäfte in seinem gesamten Geschäftsbereich.
- (2) Der/die LSS kann den Umfang der Stellvertretung näher bestimmen. Im Übrigen ist der/die Stellvertreter\*in verpflichtet, alle Amtspflichten gewissenhaft wahrzunehmen und befugt, alle Befugnisse des/der LSS in dessen/ihrer Namen auszuüben.
- (3) Der/die stellv. LSS können die Geschäftsbereiche der Amtsgeschäfte des/der LSS unter sich aufteilen, um die volle Erfüllung dieser sicherzustellen.

## **§9 Basisarbeit**

- (1) Für die Vernetzung der LSV mit den SVen und KSven ist der gesamte LSV-Vorstand, insbesondere der/die LSS und das Referat Projekte verantwortlich.



- (2) Der LSV-Vorstand ist dazu verpflichtet, im Laufe eines Schuljahres, mindestens eine Veranstaltung, die der Vernetzung und Befähigung der Basis dient, durchzuführen.
- (3) Neben der verpflichtenden Veranstaltung ist der LSV-Vorstand dazu angehalten, die Basis monatlich über seine Arbeit, schriftlich per Mail, aufzuklären. Dies kann bspw. durch einen „Newsletter-Format“ o.Ä. stattfinden.
- (4) Anfragen gemäß §9 Abs. 3 der Satzung müssen je nach Umfang der gestellten Anfrage spätestens nach einem Monat und in möglichst einfacher Sprache beantworten werden.

## **§10 Bundesdelegierte**

- (1) Der LSV-Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Bundesdelegierten und eine Stellvertretung, auf jeder konstituierenden Vorstandssitzung.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (3) Der Bundesdelegierte bzw. sein\*e Stellvertreter\*in sind in der Ausübung ihres Mandates nur an das Grundsatzprogramm, die Beschlüsse des LSP und die Richtlinien des/der LSS nach §6 gebunden.
- (4) Sie müssen grundsätzlich an allen Plenar- und Klausurtagungen der Bundesschüler\*innenkonferenz teilnehmen. Über die Nichtteilnahme entscheidet der LSV-Vorstand.
- (5) Soweit die Arbeit des/der LSS nach §10 Abs. 4 der Satzung die Landesschüler\*innenvertretungen anderer Länder betreffen, führt er diese im Benehmen mit dem/der Bundesdelegierte\*n aus. Er/sie unterrichtet sie/ihr laufend über entsprechende Entwicklungen.
- (6) Sind sowohl der/die Bundesdelegierte als auch die Stellvertretung an der Teilnahme einer Veranstaltung der Bundesschüler\*innenkonferenz verhindert, bestimmt der geschäftsführende Vorstand die weitere Stellvertretung.
- (7) Der/die Bundesdelegierte und seine/ihre Stellvertretung können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes mit einer absoluten Mehrheit abgewählt werden.

## **§11 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom LSS einberufen und geleitet, er/sie ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Die Einberufung erfolgt auf Verlangen eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von einem Tag.
- (2) Für die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden sinngemäß die Vorschriften nach §1 Anwendung. Die Protokolle der Sitzungen sind den Mitgliedern des LSV-Vorstandes zugänglich zu machen. Auf die Protokollführung kann verzichtet werden, wenn in der nächsten Sitzung des LSV-Vorstandes über den Verlauf der Sitzung berichtet und dieser Bericht zu Protokoll genommen wird. Über den Verzicht entscheidet der GeVo geschlossen.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

## **§12 Abstimmungen**

- (1) Abstimmungen finden unter der Leitung der Sitzungsleitung statt.
- (2) Soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltung sind keine gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der LSS.
- (3) Abstimmungen finden offen statt. Auf Verlangen dreier Mitglieder des LSV-Vorstandes ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.



### **§13 Referate**

- (1) Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Fachkoordinator\*innenposten an die stellv. LSS spätestens vier Wochen nach einer Neuwahl. Der geschäftsführende Vorstand soll ihm einen Vorschlag unterbreiten.
- (2) Der GeVo bestimmt die Zuweisung der Referent\*innen in die einzelnen Referate. Zuvor hört er die betroffenen Referent\*innen an.
- (3) Neben den von der Satzung vorgesehenen Referaten, bilden die beiden gewählten Bundesdelegierten einen eigenen Fachbereich, der Organisatorisch vom LSS geleitet wird.

### **§14 Verwendung von Finanzmitteln**

- (1) Die Kostenerstattung innerhalb des LSV-Vorstandes erfolgt nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes sowie den internen Bestimmungen des für Bildung zuständigen Ministeriums.
- (2) Über die Erstattung von Auslagen oder über die Tötigung sonstiger Ausgaben entscheidet bis zu einer Höhe von 150€ der LSS, darüber hinaus oder im Allgemeinen der geschäftsführende Vorstand. Der LSV-Vorstand ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Über die Kostenübernahme für Gäste zum LSP oder zu anderen Veranstaltungen entscheidet im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der LSV-Vorstand kann durch Beschluss mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder dem/der LSS und dem geschäftsführenden Vorstand untersagen, Gelder für bestimmte Waren oder Dienstleistungen aufzuwenden.

### **§15 Protokoll**

- (1) Für die Protokollführung während der Sitzungen des LSV-Vorstandes ist das Referat Inneres verantwortlich. Sind sowohl der/die Fachkoordinator\*in für Inneres als auch alle Referent\*innen des Referates Inneres abwesend, bestimmt die Sitzungsleitung die Protokollführung.
- (2) Auf Beschluss des LSV-Vorstandes ist ein Wortprotokoll zu führen. Er kann diesen Beschluss auf einzelne Tagesordnungspunkte begrenzen.
- (3) Die Protokolle der Sitzungen des LSV-Vorstandes dürfen nur den Mitgliedern des LSV-Vorstandes, beratenden Mitgliedern, der Landesverbindungslehrkraft oder der LSV-Geschäftsstelle zu Dokumentationszwecken zugänglich gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet der LSV-Vorstand per Beschluss.

### **§16 Beauftragte\*r für Wohlbefinden**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zu Beauftragten für Wohlbefinden.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (3) Die Beauftragten für Wohlbefinden haben die Aufgabe, sich für die Förderung des psychischen und physischen Wohlbefindens einzusetzen und sich Ansprechpartner\*innen für jegliche Belange des Wohlbefindens.

### **§17 Schlussbestimmungen**

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Über die Auslegung, die über den Einzelfall hinausgehen, beschließt der LSV-Vorstand.



- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder\*innen des LSV-Vorstandes und sind dem LSS spätestens fünf Tage vor der Sitzung des LSV-Vorstandes schriftlich oder per Mail zu übersenden. Er übersendet derartige Anträge spätestens drei Tage vor der nächsten Sitzung des LSV-Vorstandes den Mitgliedern des LSV-Vorstandes.